

Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Bürgerinitiative LaMa – Landschaftsschutz Mainschleife e.V.“

Stand: 20.3.2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative LaMa - Landschaftsschutz Mainschleife“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz bis auf weiteres in Volkach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, das **Landschaftsbild der Volkacher Mainschleife vor landschaftszerstörenden Einflüssen, insbesondere durch Baumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, zu schützen**. Des Weiteren strebt der Verein an, die **Stadt Volkach zu verpflichten, generell keine festen Bauten im Außenbereich – insbesondere im Überschwemmungsbereich und Landschaftsschutzgebiet – zuzulassen**.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausstellungen, hierfür erforderliche Druckwerke, Inszenierungen, Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, Workshops und - falls nötig - rechtliche Maßnahmenergreifung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Vereinstätigkeit wird ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Etwaige Gewinne aus in Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter.

2. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können ausschließlich fördernde Mitglieder sein. Sie erhalten kein Stimmrecht.
3. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
5. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vereinsausschuss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrag in die Mitgliederliste. Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
7. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Streichung aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt über schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Quartalsende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Hierüber wird die Mitgliederversammlung informiert.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und zweimal erfolglos gemahnt wurde, vier Wochen nach dem zweiten Mahnschreiben.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsausschuss und der Vorstand.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus vier Mitgliedern, einem Vorsitzenden mit Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für
 - a. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - c. Die Buchführung
 - d. Redaktionelle Änderungen der Satzung
 - e. Entscheidung in strittigen Fällen bei Vereinsangelegenheiten.
6. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
7. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Beendigung dessen Amtszeit vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen einen Nachfolger für die noch verbleibende Amtszeit. Die Mitgliederversammlung wird hierüber informiert.

§7 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an: der Vorstand, bis zu drei Beisitzer, ggf. Leiter von Arbeitsgruppen
2. Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten und Beschlussfassungen des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Die Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Die Erstellung des Jahresberichts
 - c. Die Vorbereitung und
 - d. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - e. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§8 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere durch Beiträge und **Spenden** aufgebracht.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandmitglieder sind, für die Amtszeit des Vorstandes. Diese überprüfen die rechnerische Richtigkeit der Buch- und

Kassenführung am Ende des Geschäftsjahres. Hierüber wird der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§10 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte in Textform (per Brief oder per E-mail) einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. Die Wahl der Kassenprüfer
 - c. Die Wahl und Abberufung eines etwaigen Beirates. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
 - d. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - e. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - f. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - g. Die Beschlussfassung über jedwede Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Zuge der Erlangung der Gemeinnützigkeit dürfen Anpassungen an die Satzung auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgenommen werden. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung mitzuteilen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§12 Sitzung des Vereinsausschusses

1. Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind die Mitglieder von einem Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens fünf Tage vorher, einzuladen. Die Einladung erfolgt per Post oder elektronisch. Der Ausschuss ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Über die Sitzung des Ausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll vorzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Ehrungen

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bund Naturschutz, Sektion Volkach/Kitzingen, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Volkach, den 07.04.2018

Elmar Erhard, 1. Vorsitzender

Birgit Rottmann-Barth, 2. Vorsitzende

Manuela Wahler, Schatzmeisterin

Andrea Rauch, Schriftführerin

Elmar Datzler, Beisitzer

Karl-Heinz Doehler, Beisitzer

Dr. Richard Dietz, Beisitzer